

# Statuten des Bayernfanclub Rote Freunde 1291

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1**        **Name und Sitz**

Unter dem Namen \*Bayernfanclub Rote Freunde 1291\* besteht mit Sitz in Wil SG ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

### **Art. 2**        **Sinn und Zweck**

Der Verein ist politisch, konfessionell und kulturell unabhängig. Zweck des Vereins ist es, den FC Bayern München nach freier Entscheidung fair zu unterstützen und das Erscheinungsbild des Vereins positiv zu gestalten.

### **Art. 3**        **Haftung**

Für den Verein haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist für das Verhalten der Mitglieder in der Öffentlichkeit nicht verantwortlich. Jedes Mitglied hat allfällige Konsequenzen selbst zu tragen.

### **Art. 4**        **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## II. Organisation

### **Art. 5**        **Die Organe des Vereins sind:**

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 6**        **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder von  $\frac{1}{4}$  aller Stimmberechtigten einberufen.

Die Einberufung hat schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, ein Begehren zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen. Das schriftliche Begehren ist spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

## **Art. 7            *Zuständigkeit der Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Insbesondere hat sie, wenigstens einmal pro Jahr, folgende Geschäfte zu erledigen:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vereinsorgane
- Beschlussfassung über Vereinsaktivitäten
- weitere Geschäfte nach Bedarf

## **Art. 8            *Beschlussfassung der Mehrheit***

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit fällt der Präsident einen Stichentscheid.

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das bei der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen ist einer sportlichen Jugendförderung oder sozialen Institution in der Region zu spenden.

## **Art. 9            *Der Vorstand***

Zur Erledigung der administrativen Vereinsgeschäfte wählt die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr, wobei Wiederwahl möglich ist.

Der Vorstand besteht zwingend aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar

Weitere Mitglieder können unter der Bezeichnung \*Beisitzer\* in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand umfasst jedoch maximal sieben Mitglieder.

## **Art. 10          *Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder***

Der Präsident lädt im Auftrage des Vorstandes wenigstens einmal pro Jahr zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Ebenso kann er die Mitglieder des Vorstandes für die Erledigung der Vereinsgeschäfte zu Sitzungen einberufen. Im Auftrag der Mitgliederversammlung wird der Verein mit seiner Unterschrift finanziell verpflichtet.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Der Kassier führt die Vereinskasse. Im Auftrag der Mitgliederversammlung wird der Verein mit seiner Unterschrift finanziell verpflichtet.

Der Aktuar führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Er unterstützt den Präsidenten und den Kassier in diversen Angelegenheiten.

Allfällige gewählte Beisitzer können im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes mit weiteren Aufgaben betraut werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 11 Aktivmitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Altersjahr vollendet hat und die Statuten anerkennt.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet alleine der Vorstand einstimmig.

Zu Ehrenmitglieder werden Mitglieder ernannt, die besondere Verdienste geleistet haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag.

#### **Art. 13 Mitgliederbeiträge**

Zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben.

Der Mitgliederbeitrag für ein Vereinsjahr gemäss Art. 4 beträgt ab der Gründungsversammlung vom 25. März 2013 Fr. 180.--, für eingetragene Mitglieder im Hauptverein FC Bayern München Fr. 100.—

#### **Art. 14 Austritt und Ausschluss**

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ohne Angabe der Gründe vom Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 10 Tagen beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15 Übrige Bestimmungen**

Vorbehalten sind die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210).

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. März 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Tagespräsident:

\_\_\_\_\_

(Patric Huwiler)

Der Tagesaktuar:

\_\_\_\_\_

(Patrick Bitzer)